

Verordnung
über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland
in geschützten Teilen von Natur und Landschaft
(Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland
— EA-VO-Dauergrünland —)

Vom 14. Dezember 2021

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Dauergrünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung

1. aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und nicht mit einem Erlaubnisvorbehalt versehenen Verbote,
2. im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
3. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
4. im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG)

wesentlich erschwert ist.

(2) ¹Erschwernisausgleich wird auch gewährt für Dauergrünland in einem gesetzlich geschützten Biotop, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt ist und
2. die zum Zeitpunkt
 - a) der Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG oder
 - b) des Eintritts der Bestandskraft einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG

rechtmäßige und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung durch eine Rechtsvorschrift oder Anordnung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert ist.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG abzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufenohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser und

2. Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

(4) Dauergrünland ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist.

(5) ¹Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum). ²Tritt eine Vorschrift nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem 30. Juni in Kraft, so wird der Erschwernisausgleich für dieses Kalenderjahr nicht gewährt.

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** (Punktetabelle) zu berechnen. ³Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

(2) Liegen für eine Fläche die Voraussetzungen für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 1 und für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 2 vor, so wird nur der Erschwernisausgleich gewährt, der eine höhere Summe der Punkte aller Erschwernisse nach der Punktetabelle erreicht.

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss innerhalb von drei Monaten

1. nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets, des Nationalparks oder des Biosphärenreservats (§ 1 Abs. 1),
2. nach Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis oder, wenn eine solche Be-

kanntgabe nicht vorliegt, nach Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NElbtBRG oder

3. nach dem Wegfall eines die Gewährung des Erschwernisausgleichs ausschließenden Grundes

bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Für die Folgejahre muss der Antrag bis zum 15. Mai des Kalenderjahres eingegangen sein, für das Erschwernisausgleich beantragt wird. ³Der Antrag für das Kalenderjahr 2021 muss bis zum 31. Januar 2022 eingegangen sein.

(3) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Betriebsdaten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), zuletzt geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und die zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erforderlichen Daten bei der im Zahlstellenverfahren eingesetzten Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und die erhobenen Daten weiterverarbeiten. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen oder zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem ELER erforderlich ist, darf die für die Gewährung dieser Förderungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, bei der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und weiterverarbeiten. ³Das

für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das Erheben der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Agrarverwaltung zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Lies

Punktetabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland

		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	X
	Erschwernis → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zweimal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	
		Punkte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punkte beim Zusammentreffen von Erschwernissen											Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zur ersten Nutzung	6	4												
b	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn Nachsaat als Übersaat zulässig ist	7	2												
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2												
e	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0												
f	Keine Düngung	24													
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	23	4												
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	21	3	0											
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	22	5	0	0										
j	Mahd max. zweimal je Jahr	20	0	0	0	0	0								
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	12	0	0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	12	2	0	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4						
n	Keine organische Düngung	12	0	6	7	6	7	6	6	7					
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3				
p	Schonstreifen 2,5 Meter ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4			
q	Erhöhte Wasserstandshaltung (1. Januar bis 31. Mai) oder aktive Zuwässerung (1. März bis 31. Mai)	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36		
Summe der Punkte aller Erschwernisse:															
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)															

Die Höhe des Erschwernisausgleichs ist anhand der Punktetabelle wie folgt zu berechnen:

- Zunächst werden alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse der Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 in der Spalte „Punkte einzelner Erschwernisse“ (Zeilen a bis q) markiert.
- Für die markierten Erschwernisse a bis e wird die in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktzahl in die Spalte X übertragen.
- ¹Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis q wird die vorgesehene Punktzahl der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. ²Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis P) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. ³Die Punkte der weiteren markierten grau unterlegten Erschwernisse f bis q werden in der maßgeblichen Spalte (F bis P) abgelesen und in die Spalte X übertragen, soweit sich aus den Nummern 4 bis 6 nichts anderes ergibt.
- ¹Die markierten grau unterlegten Erschwernisse f bis q werden nur insoweit nebeneinander berücksichtigt, als sich tatsächlich eine weitergehende Erschwernis ergibt. ²Dies geschieht in der Weise, dass von den nach Nummer 3 Satz 3 maßgeblichen Punkten der Tabelle entsprechende Abzüge vorgenommen und die verminderten Werte in die Spalte X übertragen werden. ³Wirken sich markierte grau unterlegten Erschwernisse f bis q aus tatsächlichen oder ökonomischen Gründen nicht nebeneinander aus, so wird nur die Punktzahl der Erschwernis mit der höchsten Punktzahl in die Spalte X übertragen.
- Führt die Summe aller Erschwernisse zu einer besonderen betrieblichen Härte, so kann die Summe der Punkte der Spalte X bis zum 1,5Fachen erhöht werden.
- ¹Enthält eine Rechtsvorschrift oder Anordnung eine von der Punktetabelle abweichende und im Hinblick auf den Zeitraum oder eine zulässige Grenze weitergehende Erschwernis, so kann die Punktzahl der Spalte X entsprechend erhöht werden, höchstens jedoch bis zum 1,5Fachen.
- Die Addition der nach den Nummern 2 bis 6 ermittelten Punkte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.